

wegen müssen aufgehoben werden können. Und zwar betrifft dies nicht nur diejenigen Verfügungen des Betreibungsamtes, die einer absolut zwingenden im gemeinsamen Interesse des Schuldners und seiner sämtlichen Gläubiger oder im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschrift widersprechen, sondern auch solche Anordnungen, durch welche irrtümlicher Weise im ordnungsmäßigen Gang des Verfahrens bereits erworbene Rechte einer Partei wieder in Frage gestellt werden. Denn sicherlich kann ein irrtümliches Vorgehen eines Beamten an solchem Rechte nichts mehr ändern; und dadurch, daß dasselbe redressiert wird, wird lediglich ein formaler Akt beseitigt, der materiell keinerlei Rechtswirkungen mehr auszuüben vermochte. Danach ist denn auch im vorliegenden Falle die kantonale Aufsichtsbehörde über die Schranken ihrer Kompetenzen nicht hinausgegangen, wenn sie von Amtes wegen die irrtümlichen Fristansetzungen des Betreibungsamtes, durch die die rechtskräftig gewordene Teilnahme der Frau Furler nicht mehr berührt werden konnte, aufhob.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

103. Entscheid vom 20. Oktober 1899 in Sachen Rüng-

Frauengutsansprache im Konkurse; Behandlung eines von der Ehefrau verheimlichten Betrages. Kollokation. Verteilung. Art. 250 Betr.-Ges.; Anwendbarkeit.

I. Infolge Anzeige des Siegfried Rüng in Unter-Entfelden wurde Veronika Rüng geb. Meier, Ehefrau des Siegfried Rüng, gewesenen Wirts in Birrhard, wegen Verheimlichung von Vermögen im Konkurse dieses letztern in Strafuntersuchung gezogen. Das Bezirksgericht Brugg sprach am 15. Juli 1898 in der Sache ab, wobei es feststellte, daß Frau Verena Rüng geständig sei, bei Anlaß des Konkurses und der Inventuraufnahme ihres Ehemannes einen Gelbbetrag von 1500 Fr. bei Seite geschafft

und versteckt zu haben. Von diesem Betrag seien 241 Fr. 50 Cts. dem Inventurbeamten nachträglich angegeben und der Frau Rüng auf Rechnung ihres Frauengutes überlassen worden. Den Rest im Betrage von 1258 Fr. 50 Cts. wolle die Beklagte zur Befreiung der Haushaltungskosten und für Weineinkäufe in die Wirtschaft verwendet haben. Auf Grund dieses Thatbestandes erkannte das Bezirksgericht die Frau Rüng des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung schuldig, verurteilte sie zu 8 Tagen Gefangenschaft und bestimmte im weitem sub Ziff. 2 des Urteilsdispositivs: „Der Betrag von 1258 Fr. 50 Cts. ist nachträglich „in das Konkursprotokoll aufzunehmen und Frau Rüng mit „diesem Betrage auf Rechnung ihres Frauengutes zu belasten.“

Auf eingelegte Rekursbeschwerde der Frau Rüng hin hob das Obergericht des Kantons Aargau am 28. September 1898 dieses Urteil auf und sprach die Rekurrentin von Strafe frei.

Der Entscheid führt aus: Der von der Vorinstanz angenommene Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung liege in casu nicht vor, wohl aber an sich betrachtet derjenige der Unterschlagung. Denn Frau Rüng habe den ihrem Ehemanne gehörenden Betrag von 1500 Fr., bezw. 1258 Fr. 50 Cts., befehen und sich denselben mit rechtswidrigem Vorsatze zugeeignet, indem sie der zur Abforderung berechtigten Inventurbehörde den Besitz von Baarschaft verleugnete. Dagegen könne sie, wie dies die Staatsanwaltschaft einlänglich begründet habe, trotzdem nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Den Civilpunkt anlangend wird sodann bemerkt: Sache des Konkursamtes werde es sein, die Frage der Anrechnung des gehaltenen Geldes zu lösen.

II. Im Konkurse ihres Ehemannes hatte die genannte Frau Rüng für eingekehrtes Frauengut eine Ansprache von 40,000 Fr. geltend gemacht und war damit je zur Hälfte in die 4. und 5. Gläubigerklasse kolloziert worden. Diese Kollokation wurde von dem in der 5. Klasse mit einer Forderung von 9132 Fr. 45 Cts. zugelassenen Gläubiger J. J. Rüng, Landwirt in Bremgarten, durch Klage des gänzlichen bestritten. Das Bezirksgericht Brugg reduzierte sie insolge dessen mit Urteil vom 22. Juli 1898 auf den Betrag von 22,718 Fr., wobei es in den Erwägungen erklärte, daß „die im Zuchtpolizeiverfahren festgestellte Baarschaft

„von 1500 Fr., in silbernen Fünffrankenstücken u. bestehend, „als hierin inbegriffen zu betrachten seien.“ Dieses Urteil wurde vom aargauischen Obergerichte unterm 27. September 1898 aufgehoben und die Streitfache an das Bezirksgericht zu erneuter Beurteilung zurückgewiesen. In Betreff der genannten 1500 Fr. führt der Entscheid aus: Laut den Zuchtpolizeiakten seien dieselben dem Ehemanne nie übergeben, ihm vielmehr stets verheimlicht worden. Von einer Vermögenseinkehr könne daher grundsätzlich nicht die Rede sein. Das Konkursamt werde nach dem Urteile im Zuchtpolizeistreite die Frage zu lösen haben, ob und in welcher Weise der verheimlichte Betrag der Beklagten anzurechnen sei.

Am 2. Dezember 1898 entschied sodann das Bezirksgericht Brugg neuerdings und zwar diesmal (mangels Appellation der Parteien) endgiltig in der Sache, indem es die Frauengutzforderung der Verena Rüng auf 21,764 Fr. 93 Cts. festsetzte und mit je der Hälfte von 10,882 Fr. 46 Cts. in die 4. resp. 5. Klasse des Kollokationsplanes einwies. In den Erwägungen wird bemerkt: die Frage ob und in welcher Weise der verheimlichte Betrag von 1500 Fr. der Verena Rüng anzurechnen sei, werde das Konkursamt zu lösen haben.

III. Bei Aufstellung der Verteilungsliste berechnete nunmehr das Konkursamt das Betreffnis des Klägers im Kollokationsstreite J. J. Rüng wie folgt:

Betrag des zur Verteilung gelangenden Vermögens	Fr. 11,737 80
Forderungen in 1. und 3. Klasse	„ 42 90
	<hr/>
Verbleiben	Fr. 11,694 90
In 4. Klasse kollozierter Betrag des Frauengutes	„ 10,882 46
	<hr/>
Verbleiben	Fr. 812 44

welche dem J. J. Rüng als Prozeßgewinn zuzuweisen seien.

Gegen diese Berechnung beschwerte sich J. J. Rüng bei der untern Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsidium von Brugg), indem er vorbrachte:

1. Einmal sei die Masse um die von Frau Rüng verheimlichten 1500 Fr. zu niedrig berechnet.

2. Sodann sei der Prozeßgewinn unrichtig angesetzt. Nachdem die Kollokation der Frau Rüng in 4. Klasse von 20,000 Fr. auf 10,882 Fr. 46 Cts., d. h. auf circa 58 % der anfänglichen, herabgesetzt worden sei, müsse der Betrag von 11,757 Fr. (sollte heißen 11,694 Fr. 90 Cts.), welcher auf jene anfänglich zugelassene Forderung entfiel, proportionell zu dieser nunmehr zugelassenen Forderung reduziert werden, d. h. auf 6396 Fr. 50 Cts. Der restierende Teil dieses Betrages, d. h. 11,757 Fr. — 6396 Fr. 50 Cts. = 5360 Fr. 50 Cts., bilde den Prozeßgewinn des Rekurrenten.

IV. Der am 29. Mai 1899 in dieser Beschwerdefache ergangene Entscheid der untern Aufsichtsbehörde führt aus:

Die 1500 Fr. seien von Frau Rüng niemals eingekehrt und beim Ausbruche des Konkurses bis auf einen Betrag von 241 Fr. 50 Cts. der Inventurbehörde verheimlicht worden. Frau Rüng sei also ihrem Ehemanne und nunmehr der Konkursmasse 1258 Fr. 50 Cts. schuldig. Auf dieses Schuldverhältnis hätte das Konkursamt bei der Verteilung der Masse Rücksicht nehmen sollen, in der Weise, daß es der Frau Rüng in 4. und 5. Klasse einen Betrag von je 629 Fr. 25 Cts. als Vorempfang in Abzug brachte und der 5. Klasse 812 Fr. 45 Cts. + 629 Fr. 25 Cts. = 1441 Fr. 70 Cts. zuwies. Die Beschwerde des J. J. Rüng erscheine also in dieser Beziehung als gerechtfertigt. Nachdem er die Reduktion des Frauengutes habe erstreiten müssen, bestehe sein Prozeßgewinn darin, daß er die 1441 Fr. 70 Cts. unter Ausschluß der andern Gläubiger 5. Klasse allein zu seiner Befriedigung ansprechen könne. Über den Betrag von 1441 Fr. 70 Cts. hinaus sei der Prozeßgewinn nicht realisierbar, da die privilegierte Hälfte des Frauengutes bei der Befriedigung vorgehe.

Demgemäß erkannte der Gerichtspräsident:

1. Der Frau Rüng ist auf die in 4. und 5. Klasse zufallenden Betreffnisse je 629 Fr. 25 Cts. als Vorempfang anzurechnen.

2. Der dem J. J. Rüng zufallende Prozeßgewinn wird auf 1441 Fr. 70 Cts. bestimmt.

V. Gegen diesen Entscheid beschwerten sich sowohl J. J. Rüng als Frau Verena Rüng bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

J. J. Rüng stellte das Begehren, es sei ihm „nebst dem zugeprochenen Anteil am Vorempfang mit 629 Fr. 25 Cts. das „auf den ausgewiesenen Frauengutsbetrag von 9117 Fr. 54 Cts. „entfallende Betreffnis mit 5330 Fr. 10 Cts. als Prozeßgewinn „zuzuschreiben und es sei die Zuteilung der kollozierten Frauen- „guthälfte an Frau Rüng auf 6364 Fr. 81 Cts. zu reduzieren „nebst dem sich ergebenden Anteile am Vorempfange.“

Frau Berena Rüng beantragte: „1. Dispositiv 1 des Präsi- „dialentscheides sei aufzuheben. 2. Dispositiv 2 sei in der Weise „zu modifizieren, daß der Prozeßgewinn von 1441 Fr. 70 Cts. „auf 812 Fr. 45 Cts. reduziert werde.“

VI. Mit Erkenntnis vom 30. Juni 1899 wies die kantonale Aufsichtsbehörde in Bestätigung des Vorentscheides beide Beschwerden als unbegründet ab.

In den Motiven wird vorgebracht: Auf das Beschwerdebegehren 1 der Frau Rüng sei einzutreten, trotzdem diesbezüglich Zweifel über die Kompetenz der Aufsichtsbehörden beständen. Materiell falle in Betracht, daß Frau Rüng jene als Frauengut zu betrachtende und daher zum Massenvermögen gehörende Summe von 1500 Fr., bezw. 1258 Fr. 50 Cts., mittelst unerlaubter Selbsthilfe erhalten habe. Dies habe J. J. Rüng durch Anhebung des Strafprozesses gegen Frau Rüng aufgedeckt. Wenn nun die Vorinstanz entschieden habe, daß der Frau Rüng ein Anspruch auf die Hälfte dieser Summe in der 4. Klasse zukomme, während die andere Hälfte dem J. J. Rüng als Prozeßgewinn zufalle, so sei dieser Auffassung beizustimmen. Dasselbe sei zu sagen bezüglich der Art und Weise der Berechnung des sonstigen dem J. J. Rüng zukommenden Prozeßgewinnes.

VII. Gegen diesen Entscheid rekurrirten beide Parteien innert nützlicher Frist an das Bundesgericht.

a) J. J. Rüng nimmt sein vorinstanzlich gestelltes Rekursbegehren (oben sub V) wörtlich wieder auf.

b) Frau Berena Rüng beantragt: 1. Es seien die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden aufzuheben. 2. Es sei der dem J. J. Rüng zufallende Prozeßgewinn auf 812 Fr. 45 Cts. zu reduzieren.

Sie macht geltend: Gemäß § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches und einer fünfzigjährigen Praxis sei anzunehmen,

daß sämtliches Vermögen der Ehefrau ipso jure ins Eigentum des Mannes übergehe. Das obergerichtliche Urteil vom 27. September 1898 erkläre im Widerspruch hiermit, daß die 1500 Fr., resp. 1258 Fr. 50 Cts., weil dem Manne nicht übergeben, nicht als Vermögenseinkehr zu behandeln seien. Diese Summe hätte demgemäß mit dem Konkurse gar nichts zu thun. Im direkten Gegensatz hierzu sage nun nachträglich in der gleichen Sache die kantonale Aufsichtsbehörde, der fragliche Betrag gehöre als Frauengut zum Massenvermögen. Das gehe nicht an. Nachdem man einmal erklärt habe, die 1258 Fr. 50 Cts. hätten mit der Konkursmasse nichts zu thun, so müsse man konsequentermaßen daran festhalten und nicht zum Nachteil der Frau Rüng bei der Auszahlung der Konkursdividende erklären, sie habe schon 629 Fr. 45 Cts. aus der Masse erhalten, während man anderseits bei der Berechnung des Frauengutes diesen Betrag nicht zugelassen, sondern das Frauengut um denselben resp. die 1500 Fr. zu gering angesetzt habe.

Zudem hätte die vom Konkursamte vorgenommene Verteilung des Massavermögens auf dem Beschwerdeweg gar nicht angegriffen werden können. Es handle sich um eine Differenz, die nur der Zivilrichter zu entscheiden kompetent sei, und dieser könne seine Kompetenz nicht nach Belieben für einen einzelnen Fall den Aufsichtsbehörden übertragen. Das einen solch seltsamen Grundsatz aufstellende Urteil (vom 27. September 1898) habe von Frau Rüng als Zwischenurteil nicht weiter gezogen werden können; es sei aber auch in diesem Punkte für sie nicht verbindlich. Vielmehr sei die konkursamtliche Verfügung, weil nicht innert nützlicher Frist durch Klage angefochten, in Rechtskraft erwachsen, und es müsse dieselbe deshalb ohne weiteres gutgeheißen werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Bezüglich der Beschwerde des J. J. Rüng:

Die ursprüngliche Kollokation zu Gunsten der privilegierten Hälfte des Frauengutes betrug 20,000 Fr., wofür nach Deckung der im Range vorgehenden Konkursgläubiger ein Massabestand von 11,694 Fr. 90 Cts. disponibel war. J. J. Rüng hat gerichtlich eine Herabsetzung der genannten Kollokation auf

10,882 Fr. 63 Cts., d. h. auf rund 54 % ihres ursprünglichen Betrages, erstritten. Er verlangt nun, es seien auch jene 11,694 Fr. 90 Cts. zu Ungunsten der Frau Verena Küng entsprechend (d. h. auf 6396 Fr. 50 Cts.) zu reduzieren und es sei die dadurch frei werdende Differenz (5360 Fr. 50 Cts.) ihm als Prozeßgewinn zuzuweisen.

Diese Auffassung ist aber mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht vereinbar. Nach Art. 250 desselben ist der Prozeßgewinn zu entnehmen aus dem „Betrage, um welchen der Anteil „des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird.“ Damit soll nun keineswegs dem obliegenden Kläger das Recht eingeräumt werden, für den Betrag, bezüglich dessen die Kollokation unrichtig erklärt wurde, an Stelle des Beklagten zu treten und statt seiner die ursprünglich falsche Kollokation geltend zu machen als ein mit ihm in der betreffenden Klasse konkurrierender Gläubiger. Vielmehr handelt es sich bei der Abänderung des Kollokationsplanes um eine Rektifikation desselben, d. h. darum, dem Beklagten als Gläubiger diejenige Stellung anzuweisen, die ihm bereits bei der Entwerfung des Kollokationsplanes hätte angewiesen werden sollen. Es kann sich also die anfängliche ungehörige Bevorzugung des Beklagten durch ihre gerichtliche Bestreitung nicht in ihr Gegenteil, d. h. in eine Benachteiligung seiner wirklichen Rechte umwandeln. Demgemäß regelt die genannte Bestimmung in Art. 250 B.-G. lediglich die Frage, ob der durch die Richtigstellung der Kollokation dem Beklagten entgehende Betrag nur dem prozessierenden oder auch den andern, beim Prozesse nicht beteiligten Gläubigern zukomme und in welcher Weise, speziell in welcher Reihenfolge, dies der Fall sei. In diesem Sinne ist denn auch die Wirkung der Abänderung des Kollokationsplanes in wiederholten Entscheiden der Bundesbehörden bestimmt worden. (Vgl. Archiv II, 66, i. S. Frey; Entscheidungen des Bundesgerichtshofes Amtl. Sammlung, Bd. XXII, Nr. 45, Erw. 2, i. S. Courvoisier und Konf.)

Nach dem Gesagten hat Frau Küng für den Betrag von 10,882 Fr. 46 Cts., welcher gerichtlich als privilegierte Hälfte der Frauengutsansprüche in die 4. Klasse eingewiesen wurde, in erster Linie ein Anrecht auf Befriedigung aus dem nach Deckung

der vorgehenden Rangklassen verbleibenden Massagute von 11,694 Fr. 90 Cts. Die Beschwerde des J. J. Küng ist also abzuweisen, da das Konkursamt ihm die übrigbleibenden 812 Fr. 45 Cts. ausschließlich als Prozeßgewinn zuteilte. Es wäre im Gegenteil Frau Verena Küng, da sie gerichtlich anerkannte Gläubigerin einer Forderung von 10,882 Fr. 46 Cts. auch in 5. Klasse ist, berechtigt gewesen, für diese Forderung an den genannten 812 Fr. 45 Cts. zu partizipieren; es hätte somit erst der nach Abzug der entsprechenden Dividende verbleibende Rest dem J. J. Küng als Prozeßgewinn zugeschrieben werden sollen. Nun ist aber gegen die vom Konkursamte getroffene Verteilung in diesem Punkte eine Einsprache nicht erfolgt und dieselbe also insofern in Rechtskraft erwachsen.

2. Bezüglich der Beschwerde der Frau Verena Küng:

Durch das gerichtliche Urteil vom 2. Dezember 1898 wurde endgültig und in einer für die Aufsichtsbehörden verbindlichen Weise entschieden, für welchen Betrag Frau Verena Küng bei der Kollokation zuzulassen sei und daß bei der Festlegung dieses Betrages die von ihr verheimlichten 1500 Fr. außer Betracht fallen sollen. Für die Aufsichtsbehörden stehen also diese 1500 Fr. nur von dem Gesichtspunkte aus in Frage, als es sich hierbei um die Verteilung eines zur Masse gezogenen Vermögensobjektes handelt. Diesbezüglich ist nun als festgestellt zu erachten, daß die genannte Summe, resp. die der Masse noch nicht zurückvergüteten 1258 Fr. 50 Cts., als ein durch die ergangenen Gerichtsurteile liquid erstelltes Guthaben der Masse an Frau Verena Küng anzusehen sind. Im Sinne dieser Auffassung nimmt denn auch die untere Aufsichtsbehörde ohne weiteres als erwiesen an, „daß „Frau Küng ihrem Ehemanne und nunmehr der Konkursmasse „1258 Fr. 50 Cts. schuldig ist.“ Damit stimmt ferner überein, wenn die Beschwerdeführerin selbst unter Berufung auf das aargauische bürgerliche Gesetzbuch und eine langjährige Gerichtspraxis erklärt, daß „sämtliches Vermögen der Ehefrau ipso jure ins „Eigentum des Mannes übergehe.“ Es liegt hierin notwendig das Zugeständnis, daß sie den von ihr hinterhaltenen Betrag dem Manne resp. dessen Konkursmasse zu vergüten schuldig sei.

Demgemäß sind die streitigen 1258 Fr. 50 Cts. dem in der

angefochtenen Verteilungsliste aufgeführten Vermögensbestände als ein weiteres von der Frau geschuldetes Aktivum beizufügen und mit der Schuldnerin mittelst Abzug an dem ihr in 4. Klasse zufallenden Betreffnisse von 10,882 Fr. 46 Cts. zu verrechnen. Damit erhöht sich der in 5. Klasse zugeteilte Betrag von 812 Fr. 45 Cts. um 1258 Fr. 50 Cts. und fragt es sich lediglich noch, unter welche Gläubiger und zu welchen Beträgen die Summe von 1258 Fr. 50 Cts. zu verteilen ist. In dieser Hinsicht läßt sich nicht einsehen, wie die Vorinstanz dazu gekommen ist, die Summe unter die beiden am Rekurse beteiligten Parteien je zur Hälfte zu verteilen. Daß Frau Küng für die Verheimlichung des Geldes keine Bevorzugung gegenüber andern Gläubigern der 5. Klasse beanspruchen darf, liegt auf der Hand. Ebensovienig liegt aber ein Grund vor, dem J. J. Küng eine privilegierte Sonderstellung bei der Verteilung der 1258 Fr. 50 Cts. zuerkennen. Zunächst hat nicht er (wie die kantonale Aufsichtsbehörde annimmt), sondern ein Siegfried Küng durch Anhebung der Straflage gegen Frau Küng dazu verholten, die Verheimlichung des fraglichen Betrages zu entdecken und diesen damit der Masse zuzuwenden. Abgesehen hiervon kann aber in dem Falle, wo ein Gläubiger auf dem Beschwerdewege die Abänderung der Verteilungsliste erwirkt, die Bestimmung des Art. 250 nicht analog zur Anwendung gebracht werden, da diese Bestimmung singulären Rechtes ist. (Vergl. Urteil des Bundesgerichts i. S. Hotel Rigi-Kaltbad c. Segeffer vom 12. Oktober 1899.)

Die Verteilungsliste ist also einfach in der Weise zu berichtigen, daß jedem Gläubiger der 5. Klasse für seinen Forderungsbetrag ein entsprechender Anteil an den 1258 Fr. 50 Cts. auszuscheiden ist. Demgemäß hat auch Frau Küng mit ihrer in 5. Klasse kollozierten Hälfte des Frauengutes an genannter Summe zu partizipieren. Der genaue Betrag ihrer diesbezüglichen Dividende läßt sich an Hand der eingelegten Akten nicht feststellen, da diese keine Auskunft darüber geben, in welcher Höhe neben den beschwerdeführenden Parteien noch andere Gläubiger in der 5. Klasse kolloziert sind. Sicher ist jedenfalls, daß die Zuteilung von 629 Fr. 25 Cts., d. h. der Hälfte der zu repartierenden Summe, an J. J. Küng zu hoch ist, da seine in erwähnte Klasse eingewiesene Forderung 9132 Fr. 45 Cts., diejenige der

mit ihm konkurrierenden Frau Küng aber 10,882 Fr. 46 Cts. beträgt. Insofern ist also die Beschwerde der letztern zu schütten, und es hat das Konkursamt die Verteilungsliste in der Weise zu berichtigen, daß es die 1258 Fr. 50 Cts. sämtlichen Gläubigern der 5. Klasse pro rata ihrer Forderungen zuweist und damit auch Frau Küng in entsprechender Weise an diesem Massagut haben partizipieren läßt. Dagegen kann dieselbe nach dem Gesagten die 1258 Fr. 50 Cts. nicht, wie anbegehrt, ausschließlich für sich beanspruchen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

1. Die Beschwerde des J. J. Küng betreffend Zuteilung eines Prozeßgewinnes über die ihm in 5. Klasse zugewiesenen 812 Fr. 45 Cts. hinaus ist abgewiesen.

2. Die Beschwerde der Frau Küng betreffend Zusprache der vollen 1258 Fr. 50 Cts. ist in dem Sinne der Motive teilweise geschützt, und ist das Konkursamt angewiesen, eine neue Verteilungsliste aufzustellen, in welcher der Betrag von 1258 Fr. 50 Cts. unter sämtliche auf Grundlage des berichtigten Kollokationsplanes in 5. Klasse kollozierten Gläubiger pro rata ihrer Forderungen 5. Klasse zu verteilen ist.

104. Entscheid vom 20. Oktober 1899 in Sachen Rosenberg=Stöckli.

*Unpfändbarkeit. — Für den Beruf erforderliche Werkzeuge etc.,
Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges.*

I. Dem J. Rosenberg=Stöckli in Luzern wurden am 1. Juli 1899 nachfolgende Gegenstände gepfändet:

1 Limonadenmaschine, Ankaufrispreis 800 Fr., betreibungsamtlich geschätzt	Fr. 400
1 Spülapparat, geschätzt	" 150
Circa 6000 Limonadenflaschen, geschätzt à 5 Cts.	" 300
40 Limonadenkisten, geschätzt	" 40
	<u>Summa Fr. 890</u>